|  |  |
| --- | --- |
| Gemeindewappen.jpg | **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**  Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol |

|  |  |
| --- | --- |
| **Rechtsabteilung** | |
|  | |
| Mag. Heike Crabtree |
| Tel. +43 5352 6900 227 |
| Fax +43 5352 6900 1200 |
| [gemeinde@st.johann.tirol](mailto:gemeinde@st.johann.tirol) |
| [www.st.johann.tirol](http://www.st.johann.tirol) |
|  |
| 13. Dezember 2022 |
|  |

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

\_\_

Zahl:

**Betreff:**

**Bescheid**

Zur Mitwirkung an der Vollziehung der ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde können vom Bürgermeister Aufsichtsorgane auf die Dauer von fünf Jahren für das jeweilige Gemeindegebiet bestellt werden.

**Spruch**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bestellt gemäß § 60b Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, NN beginnend mit 01. August 2022 bis zum 31. Juli 2027 zur Mitwirkung an der Vollziehung der ortspolizeilichen Verordnungen zum Organ der öffentlichen Aufsicht für das Gemeindegebiet St. Johann in Tirol.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Marktgemeindeamt St. Johann in Tirol schriftlich (Postadresse: Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol), mit Telefax (+43 5352 6900 1200) oder mit E-Mail (E-Mail-Adresse: [gemeinde@st.johann.tirol](mailto:gemeinde@st.johann.tirol)) einzubringen. Die Beschwerde hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit EUR 30,00 zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (**IBAN:** AT83 0100 0000 0550 4109, **BIC:** BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

*Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:*

*Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsantrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

*Hinweis zum Datenschutz:*

*Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter:* [*www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz*](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz)*.*

**Begründung**

Gemäß § 60b Abs. 1 TGO können vom Bürgermeister zur Mitwirkung an der Vollziehung der ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde nach Maßgabe des § 60e TGO Aufsichtsorgane für das Gemeindegebiet bestellt werden. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig.

Zu Aufsichtsorganen dürfen nach § 60b Abs. 2 TGO erstmalig nur Personen bestellt werden, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) volljährig und im Hinblick auf ihre Aufgaben und Befugnisse entscheidungsfähig sowie verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,

c) einen Ausbildungslehrgang besucht haben bzw. über gleichwertige Ausbildungen oder Qualifikationen und damit über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorgans erforderlichen Kenntnisse der ortspolizeilichen Verordnungen sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 einschließlich ihrer Befugnisse und Pflichten als Aufsichtsorgan verfügen und

d) ihrer Bestellung zustimmen.

Nach § 60b Abs. 3 TGO sind Personen als nicht verlässlich anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Nach Abs. 4 leg. cit. ist die körperliche und geistige Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Kenntnisse nach Abs. 2 lit. c TGO sind dem Bürgermeister anlässlich einer mündlichen Befragung nachzuweisen (§ 60b Abs. 5 TGO).

Die Aufsichtsorgane haben nach § 60e TGO die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der ortspolizeilichen Verordnungen in Verbindung mit § 18 Abs. 2 durch

a) Überwachung ihrer Einhaltung und Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (Abs. 2).

§ 60e Abs. 2 TGO normiert, dass das Aufsichtsorgan in Ausübung des Dienstes Personen, die es bei der Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung auf frischer Tat betritt, kurzfristig anhalten, zum Nachweis der Identität auffordern und dem Bürgermeister anzeigen darf.

Der Bürgermeister kann Aufsichtsorgane zur Vornahme von Amtshandlungen nach § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ermächtigen (§ 60e Abs. 3 TGO).

NN erfüllt die Bestellungsvoraussetzungen gemäß § 60b Abs. 2 TGO und hat alle hierfür erforderlichen Nachweise erbracht.

Zudem hat NN seiner Bestellung zum Organ der öffentlichen Aufsicht für das Gemeindegebiet St. Johann in Tirol zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht nachweislich an:

NN

persönlich übernommen am

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Seiwald